# Cross Compliance u. Greening – Konditionalität –

Wie geht es weiter mit der neuen GAP 2023 ?

Thomas Reinhardt
Landwirtschaftliche Fachstelle
Am für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd

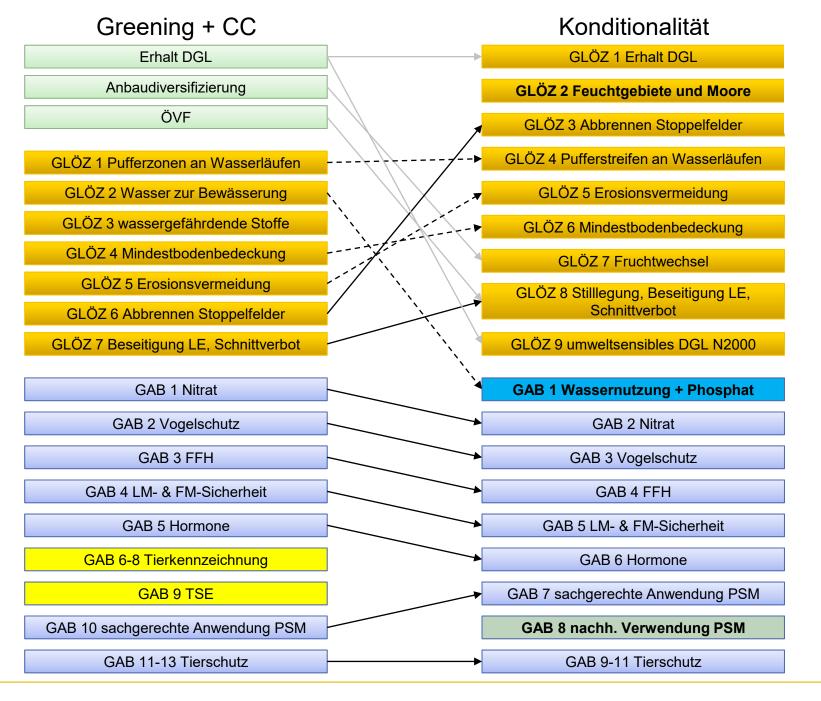
18. April 2023 / Weißenfels / Infoveranstaltung

### Kurzüberblick zur Konditionalität

Warum Verpflichtende Einhaltung der Konditionalität ???

Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ 1-9) als Teil der Konditionalität

 Die bisher verpflichtenden Regelungen über Cross Compliance und ökologische Vorrangflächen wurden mit weiteren Anforderungen in die Vorschriften zur Konditionalität überführt; die bisherige Greeningprämie entfällt. Neu sind Zahlungen für freiwillige Leistungen zugunsten von Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen) und die gekoppelten Zahlungen für die Haltung von Mutterschafen und- ziegen sowie Mutterkühe..



### Konditionalität

Konditionalität



Informationsbroschüre

über die einzuhaltenden

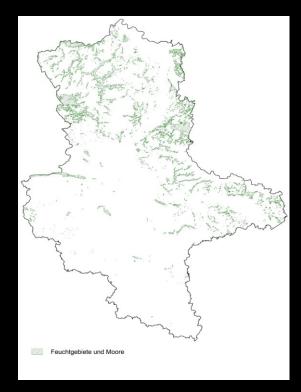
Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2023

### GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

- vorrangiges Ziel: Erhalt des Dauergrünlandanteils an der LF auf Landesebene
  - Verringerung von max. 4% gegenüber dem Referenzjahr 2018
  - werden die 4% überschritten werden keine Genehmigung erteilt und die Bagatellregelung entfällt

#### Für die Umwandlung von DGL in Ackerland gilt:

DGL entstanden	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne



Ackerland	DGL	Dauerkulturen
Keine Veränderung des Bodenprofils durch - Eingriffe mit schweren Baumaschinen - Aufsandung - Bodenwendung tiefer als 30 cm	Kein Umbruch oder Pflügen von Dauergrünland	Keine Umwandlung zu Ackerland

- Integration neuer Entwässerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung

## GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

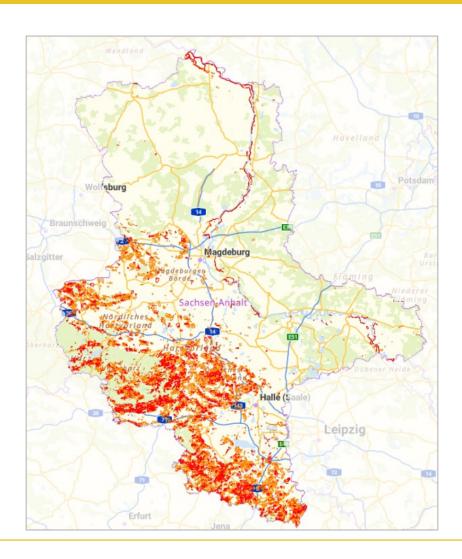
- vorrangiges Ziel: Erhaltung der organischen Bodensubstanz im Boden
- zum Zweck des Pflanzenschutzes grundsätzlich möglich (aber bislang nicht erfolgt)

### GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

DüV Flächen < 5 % Hangneigung N-/P-Verbot	GAP2023 GLÖZ 4: Pufferstreifen Dünge- + PSM-Verbot	PflSchAnwV PSM-Verbot	
(4 m) 5 m mit neuer VO		10 m bzw. 5 m	
1 m wenn Arbusiich Streubreit Grenzstrei	<b>3 m</b> wenn Arbeitsbreite gleich Streubreite z. B. Grenzstreueinrichtung	bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke	

Gewässerabstände und Vorgaben nach § 5 Abs. 2 und 3 Düngeverordnung und § 38a Wasserhaushaltsgesetz





Erosionsgefährdung durch Wasser

- Gebietskulisse K-Wasser1
  - 01.12. bis 15.02. Pflugverbot
  - Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 01.12 zulässig
  - Ausnahme für Anbau <u>früher Sommerkulturen</u> (ohne Reihenkulturen) oder regionalspezifische Blühmischungen, die bis zum 15. April ausgesät werden und die Bearbeitung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt
- Gebietskulisse K-Wasser2
  - 01.12. bis 15.02. Pflugverbot
  - 16.02. bis 30.11. Pflügen nur bei unmittelbarer Aussaat
  - zu Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) generelles Pflugverbot

Neu :Ausnahme für schwere Böden (gemäß Landesverordnung):

Pflügen bis 15.02. ist erlaubt, wenn die Bodenbearbeitung quer zur Hangneigung erfolgt und

- a) unmittelbar folgend zur Verkürzung der erosiven Hanglänge Erosionsschutzstreifen mit einer Breite von 5 bis 20 Metern, im Falle von Agroforstsystemen mit einer Breite von 3 bis 25 Metern, im Abstand von 100 Metern quer zum Hang angelegt werden und
- b) im Falle des Vorhandenseins linearer Abflussrinnen diese zur Minderung des konzentrierten Abflusses von Niederschlagswasser aktiv begrünt werden.

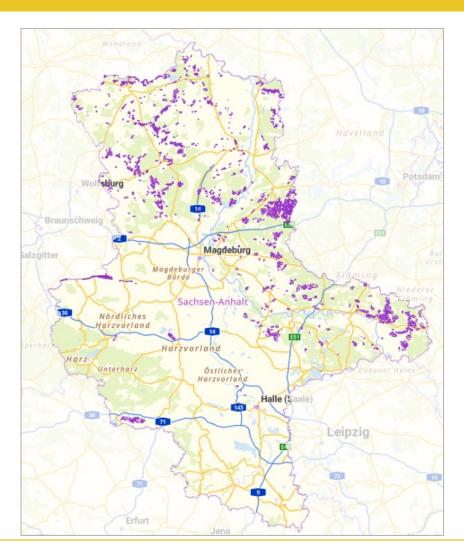
#### Ausnahme (gemäß Landesverordnung):

In der Zeit vom 01.12. bis zum 15.02. kann eine teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zum Hang erfolgen, wenn die für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes zuständige Behörde

- im Einzelfall auf Antrag und
- unter Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörde und der landw.
   Fachbehörde

dies genehmigt, um in bestimmten Gebieten den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes (z.B. zur Mäusebekämpfung) Rechnung zu tragen

Ebenfalls besteht die Möglichkeit sich jährlich auf Antrag beim ALFF von den Anforderungen des §16 Absatz 1 Satz 1GAP-KondV zu befreien, wenn eine Bewirtschaftungseinheit (Schlag) innerhalb eines Feldblockes der als erosionsgefährdet ausgewiesen, vollständig nicht erosionsgefährdet ist.



Erosionsgefährdung durch Wind

- Gebietskulisse K-Wind
  - Pflügen grundsätzlich zulässig bei Aussaat vor dem 01.03.
  - Ausnahme 1: erfolgt die Aussaat (außer von Reihenkulturen) unmittelbar nach dem Pflügen, ist dies auch <u>nach</u> dem 01.03. zulässig
  - Ausnahme 2: Pflügen mit unmittelbarer Aussaat von <u>Reihenkulturen</u> nach dem 01.03. ist zulässig, wenn
    - ➤ Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
    - ein Agroforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
    - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden,
    - unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden

# GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- vorrangiges Ziel: Vermeidung vegetationsloser Acker-Böden
- 80/20 Regelung: Verpflichtende Mindestbodenbedeckung auf 80% der Ackerfläche eines Betriebes vom 15.11. bis zum 15.01. des Folgejahres :
  - 1. mehrjährige Kulturen,
  - 2. Winterkulturen,
  - 3. Zwischenfrüchte,
  - 4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (ohne Bodenbearbeitung),

Abweichende Zeiträume bei frühen Sommerkulturen und schweren Böden

# GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

#### Rebflächen, Obstbaumkulturen

 in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.01. ist zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht

#### Grünland aus der Erzeugung genommen

 im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. ist das M\u00e4hen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten

# GLÖZ 6 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

#### Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

- ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen
- im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten (Schutzperiode)
- Ausnahmen:
  - Bodenbearbeitung in diesem Zeitraum möglich:
    - bei unverzüglicher Einsaat von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen /-flächen im Rahmen von AUKM oder ÖR1b oder ÖR1c
    - im Zeitraum vom 01.04 bis 20.04. im Rahmen von Verpflichtungen zum Schutz des Feldhamsters

(Gilt nicht für Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen)

 Schröpfschnitte zwischen dem 01.07. und 28.02. auf mehrjährigen Blühstreifen /- flächen, soweit sie Bestandteil der Verpflichtung sind

### GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland

#### Regelung zum Fruchtwechsel ist komplett in 2023 ausgesetzt

#### **Hinweis:**

- bedeutet Rückbetrachtung bis zum Jahr 2022!!! und das Jahr 2023 wird mitgezählt;
- Wenn einmalige Ausnahme des Anbaus nacheinander im Jahr 2023 in Anspruch genommen wird, ist ein Fruchtwechsel im dritten Jahr (2024) zu 100 % erforderlich

2023	Vorgaben zum Fruchtwechsel werden für ein Jahr ausgesetzt
2024	- jährlicher Fruchtwechsel auf mind. 33% der Ackerfläche eines Betriebes
2024	- jährlicher Fruchtwechsel oder Zwischenfrucht-/Untersaatanbau auf weiteren mind. 33% der Ackerfläche des Betriebes
2024	- Wechsel der Hauptkulturen aller Flächen spätestens im dritten Jahr (erstmals 2024, Bezugsjahre 2022 und 2023

### GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

- Beseitigungsverbot von Landschaftselementen
- Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brutund Nistzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.)

#### Neu:

 mindestens 4% des Ackerlands eines Betriebes ist für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente vorzuhalten

### GLÖZ 8 – Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

- nichtproduktive Flächen sind während des gesamten Antragsjahres unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat (keine Reinsaat von Kulturpflanzen) zu begrünen
- Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind verboten
- ab 01.09. Beweidung durch Schafe oder Ziegen erlaubt
- Umbruch ist ab dem 01.09. möglich für eine Aussaat, die nicht zu einer Ernte im selben Jahr führt. Für Anbau von Wintergerste und Winterraps Umbruch ab 15.08. möglich
- Ausnahmen für Begünstigte:
- mit bis zu 10 ha Ackerland (AL)
- bei denen mehr als 75% des AL als Grünland oder zu Futterzwecken

### Aussetzen von GLÖZ 8

#### GLÖZ 8

- Bereits in den Vorjahren 2021 und 2022 auf derselben Fläche deklarierte Brachen müssen auch 2023 vorhanden sein
- Betrifft folgende NC:
  - ÖVF-Brachestreifen NC 54 und 58
  - NC 576 Erosionsschutzstreifen
  - NC 590 Brachen mit einjährigen Blühmischungen
  - NC 591 AL aus der Erzeugung mit und ohne Typ 9
  - NC 594 und 596 ÖVF-Honigbrachen
- Zur Auffüllung des 4%-Mindestanteils an GLÖZ 8 Flächen dürfen nur Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (ohne Soja) angebaut werden
- Die Flächen sind kenntlich zu machen im Flächennachweis mit dem jeweiligen NC und in der Spalte "GLÖZ 8" mit dem Code 66 (begrünt)

### Aussetzen von GLÖZ 8

#### GLÖZ 8

#### Achtung:

Eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung ist nicht möglich, wenn in 2023 gleichzeitig die ÖR 1a beantragt wird, weil die ursprüngliche Regelung GLÖZ 8 die Baseline für die ÖR 1a darstellt

 >>>Betriebe, die bisher deutlich mehr als nur 5% ÖVF-Brachen angemeldet hatten, müssen sich überlegen, ob sie von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen

### GLÖZ 9 – Umweltsensibles Dauergrünland

Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura 200-Gebieten ausgewiesen ist.

Flache Bodenbearbeitung von bestehenden umweltsensiblen Dauergrünland zur Narbenerneuerung in die bestehende Narbe ist mittels Direktsaatverfahren möglich. Dabei ist mindestens 15 Werktage vor der geplanten Durchführung dem zuständigen ALFF schriftlich oder elektronisch die beabsichtigte Maßnahme anzuzeigen.

Die Behörde kann die Maßnahmen ablehnen oder Auflagen für die Durchführung nennen, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Maßnahme sprechen.

Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfogt.

### Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

### Fragen?

Thomas Reinhardt
Landwirtschaftliche Fachstelle
Am für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd

Tel: 03443/280631